LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21409**

15.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8636 vom 26. August 2026
des Abgeordneten Markus Wagner AfD
Drucksache 18/21044

Dortmund: Jugendlicher schießt in einem Café auf eine Frau

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In der Nacht zu Freitag, den 14. August 2026, betrat ein maskierter Mann gegen 00:05 Uhr den Außenbereich eines Cafés in Dortmund, in dem mehrere Personen an einem Tisch saßen. Nach ersten Erkenntnissen ging der Tatverdächtige gezielt auf eine dort sitzende Frau aus Dortmund zu und schoss in ihre Richtung. Verletzt wurde dabei niemand. Nach der Tat flüchtete der Schütze in Richtung Süden. Die Polizei leitete umgehend eine Fahndung ein und konnte den Tatverdächtigen kurze Zeit später an der nahegelegenen Unfallklinik Nord vorläufig festnehmen.[1]

Bei dem Festgenommenen handelt es sich um einen 16-jährigen Dortmunder. Die Einsatzkräfte fanden bei ihm die mutmaßlich verwendete Waffe und stellten sie sicher. Nach derzeitigen Erkenntnissen handelt es sich dabei nicht um eine scharfe Schusswaffe, sondern um eine Anscheinswaffe (PTB-Waffe). Darüber hinaus stellten die Beamten das Mobiltelefon des Jugendlichen sicher. Er wurde auf der Polizeiwache erkennungsdienstlich behandelt. Da die besonderen Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft nicht vorlagen, wurde der Jugendliche nach Abschluss der polizeilichen Maßnahmen nicht inhaftiert, sondern dem Jugendamt übergeben. Nach den bisherigen Ermittlungen bestanden bereits in der Vergangenheit Streitigkeiten zwischen dem Tatverdächtigen und der angegriffenen Frau. Ob und in welchem Zusammenhang diese früheren Auseinandersetzungen mit der aktuellen Tat stehen, ist Gegenstand der weiteren Ermittlungen. Die Polizei leitete gegen den 16-Jährigen ein Strafverfahren wegen Bedrohung unter Einsatz einer Schusswaffe, versuchter gefährlicher Körperverletzung sowie wegen eines Verstoßes gegen das Waffengesetz ein.[2]

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 8636 mit Schreiben vom 15. September 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

[1] Vgl. https://dortmund.polizei.nrw/presse/polizeieinsatz-vor-einem-cafe-in-dortmund-lindenhorst-polizisten-nehmen-taeter-nach-bedrohung-mit-schusswaffe-fest.
[2] Ebenda.

Datum des Originals: 15.09.2026/Ausgegeben: 21.09.2026

1. Wie ist der aktuelle Sachstand der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu dem oben beschriebenen Vorfall? (Bitte Tathergang sowie Straftatbestände aufschlüsseln.)

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund hat mir unter dem 03.09.2026 im Wesentlichen berichtet, seine Behörde führe wegen des in der Kleinen Anfrage geschilderten Sachverhalts ein Ermittlungsverfahren gegen einen zur Tatzeit 16-Jährigen wegen des Verdachts der versuchten gefährlichen Körperverletzung, der Bedrohung und des Verstoßes gegen das Waffengesetz. Die Ermittlungen dauerten an.

2. Welche polizeilichen Erkenntnisse sind über den Tatverdächtigen bekannt?

Von der Mitteilung etwaiger Erkenntnisse wird unter Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses mit den allgemeinen Persönlichkeitsrechten des jugendlichen Beschuldigten sowie mit Blick auf die dementsprechende gesetzliche Wertung des § 48 Absatz 1 Jugendgerichtsgesetz und die Unschuldsvermutung abgesehen. Wegen der zeitlichen und örtlichen Eingrenzung der Tat und weiterer, auch presseöffentlicher Angaben zu dem Verfahren würde die Gefahr der Identifizierbarkeit durch weitere Angaben im Sinne der Fragestellung erheblich erhöht. Dem parlamentarischen Informationsinteresse, das nicht der konkreten Strafverfolgung einzelner Personen gilt, sondern der Regierungskontrolle und Gesetzgebung dient, wird durch die weiteren Angaben zum Sachstand entsprochen.

3. Welche Vorstrafen hat der Tatverdächtige? (Bitte chronologisch auflisten.)

Dem in der Antwort auf Frage 1 genannten Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Dortmund zufolge ist der Beschuldigte nicht vorbestraft.

4. Über welche (Mehrfach-)Staatsangehörigkeiten verfügt der Tatverdächtige? (Bitte Vornamen bei einem deutschen Tatverdächtigen nennen.)

Ausweislich des in der Antwort auf Frage 1 genannten Berichts des Leitenden Oberstaatsanwalts in Dortmund ist der Beschuldigte im Besitz der deutschen und der türkischen Staatsangehörigkeit.

5. Wird respektive wurde der Tatverdächtige bereits als (Mehrfach-)Intensivtäter geführt?

Der Beschuldigte wird respektive wurde nicht als (Mehrfach-) Intensivtäter geführt.